

GESELLSCHAFTSRECHT - GR16

Stand: Januar 2022

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl

E-Mail

georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.

(0681) 9520-610

Fax

(0681) 9520-690

Der Prokurist

Welche Bedeutung hat die Prokura im Rechts- und Geschäftsverkehr?

Die Prokura ist die **umfassendste** Möglichkeit, andere Personen damit zu betrauen, jemanden bei der Erledigung von Handelsgeschäften zu vertreten.

Inhalt der Prokura ist die **generelle Vertretung in allen denkbaren Bereichen des Handelsgeschäfts**. Sie ist nach außen erkennbar, führt zu einer erheblichen Beschleunigung des Geschäftsverkehrs und auch zu größerer Rechtssicherheit.

Was ist bei der Prokuraerteilung zu beachten?

Prokura erteilen kann **nur der Kaufmann**, also derjenige, der im Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen sein müsste. Die Erteilung muss durch den Inhaber des Handelsgeschäftes oder gegebenenfalls durch seinen gesetzlichen Vertreter **ausdrücklich** erfolgen. Eine nur stillschweigende Erteilung oder das Dulden des Auftretens eines Dritten als Prokurist begründen keine wirksame Prokura. Die **Eintragung im Handelsregister** ist zwar gesetzlich vorgeschrieben, aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Solange die Prokura nicht im Handelsregister eingetragen ist, hat ein **Geschäftspartner ein Wahlrecht**:

- Er braucht sich die nicht eingetragene Prokura nicht entgegenhalten zu lassen, es sei denn, die Prokuraerteilung war ihm bekannt.
- Er kann jederzeit auf diesen Schutz verzichten und sich stattdessen auf die wirkliche Rechtslage berufen, wenn ihm das günstiger erscheint.

Deshalb sollte die Eintragung ins Handelsregister unverzüglich nach Erteilung erfolgen. Der **Prokurist** hat seine **Namensunterschrift** unter Angabe der Firma und eines die Prokura andeutenden **Zusatzes** (z. B. **ppa**) zur Aufbewahrung bei dem das Handelsregister führende Gericht zu zeichnen.

Die Prokura kann grundsätzlich nur einer **natürlichen**, unbeschränkt geschäftsfähigen **Person**, erteilt werden. Die Prokura ist strikt an die Person gebunden, der sie erteilt wurde. Sie ist **nicht übertragbar**.

Was ist das Wesen der Prokura?

Die Prokura kann eine wesentliche **Erleichterung und Beschleunigung des Wirtschaftsverkehrs** im Gegensatz zu anderen Vertretungsformen bewirken. Die **Wirkung** der Prokuraerteilung kann Dritten gegenüber nicht willkürlich durch den Geschäftsinhaber beschränkt werden, sondern sie ist **im Gesetz festgeschrieben**.

Welchen Umfang hat die Prokura?

Die Prokura bildet die **umfangreichste handelsrechtliche Vertretungsbefugnis**. Sie **ermächtigt den Prokuristen zu allen Arten von Rechtsgeschäften**, die der **Betrieb eines Handelsgewerbes** mit sich bringt. Somit ist der Prokurist nicht nur auf die Vornahme der gewöhnlichen Geschäfte des Betriebes des Handelsgewerbes beschränkt, sondern kann darüber hinaus:

- Kreditgeschäfte tätigen,
- Angestellte einstellen oder entlassen,
- Zweigniederlassungen errichten,
- den Geschäftsbereich branchenmäßig erweitern,
- Prozesse führen,
- Erklärungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (z. B. Vertragsabschlüsse) mit Wirkung für und gegen den Geschäftsherrn abgeben.

Der Geschäftsherr kann die **Prokura** extern **nicht zwischen mehreren Personen** nach Geschäftsbereichen **aufteilen**. Auch wenn die Prokura intern vertraglich begrenzt sein sollte, bleiben die abgeschlossenen Geschäfte im Außenverhältnis gleichwohl wirksam. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftspartner die internen Vereinbarungen kannte. Der **Umfang der Prokura** ist insoweit **zwingend durch das Handelsgesetzbuch (HGB)** festgelegt. Eine **Beschränkung** ist **nicht** möglich.

Die Prokura umfasst grundsätzlich keine Vertretung in Grundlagen- bzw. Strukturentscheidungen! Der Prokurist darf unter anderem **nicht**:

- **Grundstücke veräußern** oder belasten (Ausnahme: ausdrückliche Befugnis),
- selbst Prokura erteilen,
- den Jahresabschluss unterzeichnen,
- Geschäfte tätigen, die den Betrieb des Handelsgewerbes als solchen betreffen (sog. **Grundlagengeschäfte**), z. B.
 - Einstellung und Veräußerung des Handelsgeschäfts,
 - Stellen eines Insolvenzantrags und
 - Anmeldungen zum Handelsregister (z. B. Firmenänderung, inländische Geschäftsanschrift).

Soweit das Privatvermögen des Kaufmanns vom Gesellschaftsvermögen unterscheidbar ist, ist der Prokurist selbstverständlich auch nicht befugt, über das Privatvermögen zu verfügen. Ob die Geschäftshandlungen des Prokuristen letztlich zu Lasten des geschäftlichen oder privaten Vermögens des Kaufmanns führen, ist hingegen **unerheblich**.

Was sind die Erscheinungsformen der Prokura?

Der Kaufmann kann die Prokura nach außen nicht einschränken. Die weitreichenden Vollmachten des Prokuristen können den Kaufmann im Einzelfall dazu ver-

anlassen, die Prokura auf mehrere Schultern zu verteilen, um Vertrauensmissbräuchen und wirtschaftlichen Fehlentscheidungen durch den Prokuristen vorzubeugen.

- **Einzel- und Gesamtprokura**

Die Prokura kann einer einzelnen Person (**Einzelprokura**) oder mehreren Personen (**Gesamtprokura**) erteilt werden. In den Fällen der Gesamtprokura ist eine wirksame Stellvertretung des Geschäftsherrn nur durch das **gemeinsame Handeln** in Form übereinstimmender Erklärungen **aller Prokuristen** möglich. Ein gleichzeitiges Handeln ist aber nicht nötig.

Ein Gesamtprokurist kann stellvertretend auch für den anderen handeln, wenn der Wille zur Stellvertretung nach außen erkenntlich ist und die Ermächtigung des anderen Gesamtprokuristen vorliegt. Das **alleinige Handeln** eines Gesamtprokuristen kann nachträglich durch den anderen genehmigt werden. Die **passive Vertretung** kann ein Gesamtprokurist immer alleine vornehmen.

Bei der **gemischten Gesamtprokura** besitzt **ein Prokurist Einzelprokura** und **zusätzlich** gemeinsam **mit einem zweiten Prokuristen Gesamtprokura**, so dass der weitere Prokurist nicht allein tätig werden kann.

Insbesondere in größeren Betrieben hat sich die sogenannte **Gruppenprokura** bewährt. Dabei wird den einzelnen Prokuristen Gesamtprokura in der Weise erteilt, dass sie jeweils nur mit einem anderen Prokuristen aus demselben Geschäftsbereich handeln dürfen.

- **Unechte Gesamtvertretung**

Bei Handelsgesellschaften wird häufig die sogenannte „**unechte Gesamtvertretung**“ praktiziert. Im Gesellschaftsvertrag wird vereinbart, dass ein **Geschäftsführer bzw. Gesellschafter zusammen mit einem Prokuristen vertretungsbefugt** ist. Im Gegensatz zur Gesamtprokura liegt dann keine vereinbarte Vertretungsregelung vor, sondern ein Fall **gesetzlicher Vertretungsmacht**. Daher ist es bei der unechten Gesamtvertretung möglich, dem Prokuristen zusätzlich Einzelprokura zu erteilen. Als gesetzlicher Vertreter kann er nur mit dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten Organteil zusammenwirken. Im Rahmen der vereinbarten Stellvertretung ist er alleinvertretungsberechtigt. In einer **Personengesellschaft** (OHG, KG) ist die Erteilung einer „unechten Gesamtprokura“ immer **unzulässig**, wenn nur ein einziger Gesellschafter berechtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten, weil dann ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstorganschaft von Personengesellschaften vorliegen würde.

- **Niederlassungsprokura**

Hat der Kaufmann Zweigniederlassungen gegründet, kann er die Prokura auch auf eine **einzelne Zweigniederlassung beschränken**. Voraussetzung hierfür ist, dass diese eine von der Hauptniederlassung unterscheidbare Firma führt. Das kann durch Anfügung eines entsprechenden Zusatzes, der sie als Zweigniederlassung bezeichnet, geschehen. Die Beschränkung der Prokura auf den Bereich einer einzelnen Zweigniederlassung muss ebenso ausdrücklich erklärt werden, wie deren Erteilung.

Wann erlischt die Prokura?

Die Prokura erlischt:

- durch den **Widerruf** der Prokura. Dieser ist jederzeit möglich. Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis bleibt von diesem Widerruf unberührt. Widerrufen

kann jeder, der auch zur Erteilung der Prokura ermächtigt ist. Der Widerruf kann formlos, muss aber unzweideutig erklärt werden.

- durch den Eintritt der **Geschäftsunfähigkeit des Prokuristen**,
- mit **Tod des Prokuristen**; nicht aber mit Tod des Geschäftsinhabers,
- bei Begründung der **Mitinhaberschaft** des Geschäftes in Person des Prokuristen,
- bei **Geschäftsaufgabe** des Geschäftsherrn,
- bei **Verlust der Kaufmannseigenschaft** des Geschäftsherrn,
- bei **Fortfall** des der Prokura **zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses**.

Was sind die Rechtsfolgen fehlerhafter Prokura?

Wurde die Prokura widerrufen oder fehlerhaft erteilt, so ist sie **unwirksam bzw. anfechtbar**.

Achtung: Gutgläubensschutz der Handelsregistereintragung

Zu **beachten** ist der sich aus der Eintragung in das Handelsregister ergebende **Gutgläubensschutz zugunsten Dritter**. Gutgläubige Geschäftspartner können auf das Fortbestehen der im Handelsregister eingetragenen Tatsachen vertrauen, es sei denn, er hat die Unrichtigkeit gekannt. Demnach muss der Kaufmann bei Widerruf der Prokura darauf achten, dass die entsprechende Handelsregistereintragung gelöscht wird, um einer möglichen Haftung zu entgehen.

Wird die richtige Handelsregistereintragung unrichtig bekannt gemacht, so wird das Vertrauen eines Dritten, der die Unrichtigkeit nicht kannte, hierauf geschützt. Grundlage ist die unrichtige Bekanntmachung. Es haftet derjenige, der die unrichtige Bekanntmachung im weitesten Sinne veranlasst hat. Das gleiche gilt, wenn die Prokura im Handelsregister unrichtig eingetragen wurde. Geschützt wird dadurch der Dritte, der im Vertrauen auf die unrichtige Eintragung Rechtsgeschäfte vorgenommen hat. Er kann seinen Schaden ersetzt verlangen. Aus diesem Grund sollte die **Eintragung und die Bekanntmachung der Prokura umgehend auf ihre Richtigkeit hin durch den Unternehmer überprüft** werden

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.